

20. Sonderstartrecht Masters

- 20.1. Masters aller im OSV geführten Sparten sind berechtigt, pro Kalenderjahr ein zweites Startrecht (eine zweite Lizenz) bei einem weiteren Mitgliedsverein des OSV zu lösen.
- 20.2. Die zweite Lizenz berechtigt Masters, für den weiteren Mitgliedsverein bei allen Masters-Wettkämpfen, ausgenommen Österreichische Mastersmeisterschaften, sowohl als Einzelstarter, als auch als Teammitglied (z.B. Staffel, Duett, Combo, Mannschaft, etc.) zu starten, bei ein und demselben Masterswettkampf gem. AWKB 3.2.5. ausschließlich für alle Bewerbe desselben.
- 20.3. Als Masterswettkämpfe gelten alle gemäß 3.2.5. der AWKB des OSV definierten Wettkämpfe, also „reine“ Masterswettkampfveranstaltungen sowie „gemischte“ zusammen mit der Allgemeinen und/oder der Nachwuchsklassen innerhalb derselben Veranstaltung.
- 20.4. Bei Masterswettkämpfen, definiert als die Gesamtheit aller eigens für die Mastersklassen getrennt von allen anderen Klassen ausgeschriebenen Bewerbe, die zusammen mit Wettkämpfen gem. 3.2.1.-3.2.4. innerhalb einer „gemischten“ Veranstaltung ausgetragen werden, ist ein Start mit Sonderstartrecht oder für den Verein, mit dem die ursprüngliche OSV-Lizenz gelöst ist, möglich.
- 20.5. Bei allen Wettkämpfen gem. AWKB 3.2.1. – 3.2.4. ist für Masters weiterhin ausschließlich ein Start für den Stammverein möglich.
- 20.6. Eine zweite Lizenz (Sonderstartrecht) kann jederzeit gelöst werden und verliert mit Ablauf des 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem diese beantragt wurde, ihre Gültigkeit.
- 20.7. Für die zweite Lizenz (Sonderstartrecht) ist eine Gebühr von € 150,- zu entrichten, wobei davon € 100,- dem Mastersreferenten für Maßnahmen zur Verfügung stehen.
- 20.8. Die zweite Lizenz für das Sonderstartrecht ist durch den weiteren Mitgliedsverein mittels Antragsformular zu beantragen.
- 20.9. Hat ein Masters bereits einmal im Kalenderjahr ein Sonderstartrecht gelöst, so kann er in diesem Jahr kein weiteres Sonderstartrecht mehr lösen.